

Wolfram Stender *Hrsg.*

Konstellationen des Antiziganismus

Theoretische Grundlagen,
empirische Forschung und
Vorschläge für die Praxis



Springer VS

Konstellationen des Antiziganismus

Wolfram Stender
(Hrsg.)

Konstellationen des Antiziganismus

Theoretische Grundlagen,
empirische Forschung und
Vorschläge für die Praxis

 Springer VS

Herausgeber
Wolfram Stender
Hochschule Hannover, Deutschland

ISBN 978-3-658-13362-7 ISBN 978-3-658-13363-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-13363-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Lektorat: Stefanie Laux, Daniel Hawig

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature
Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Für Adrian

Inhalt

Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘ nach 1945. Zur Einleitung 1
Wolfram Stender

TEIL I THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Die Dialektik der Aufklärung als Antiziganismuskritik. Thesen zu
einer Kritischen Theorie des Antiziganismus 53
Markus End

Antiziganismuskritische Bildung in der national-bürgerlichen
Konstellation 95
Astrid Messerschmidt

Gegen das Gesetz und die Gesetzlosigkeit. Zur Sozialpsychologie des
Antiziganismus 111
Sebastian Winter

Sehnsuchtsstrukturen des Leistungssubjekts. Von Nietzsches Psychologie
des Ressentiments zur Kritischen Theorie des Antiziganismus 129
André Lohse

TEIL II EMPIRISCHE FORSCHUNG

„Aber wenn Menschen mich an meiner Hautfarbe festmachen, bin ich
Ausländerin, auch wenn ich einen deutschen Pass habe, Ausländerin.“
Wie Romafamilien Ethnisierungsprozessen begegnen 151
Elizabeta Jonuz

Porrajmos und Schuldabwehr. Zum Antiromaismus in der postnationalsozialistischen Gesellschaft	189
<i>Hannah Eitel</i>	
Medialer Antiziganismus. Zur Stereotypenreproduktion einer regionalen Tageszeitung	211
<i>Coleen Schreiber</i>	
Nicht von ungefähr: Die Synonymsetzung von Roma mit Armutswanderung als ein Fall von Agenda-Bildung	225
<i>Joachim Krauß</i>	
Bildungsteilnahme und soziale Situation deutscher Sinti in Niedersachsen. Eine Studie des Niedersächsischen Verbands deutscher Sinti e. V.	239
<i>Boris Erchenbrecher</i>	
Rechte ohne Raum. Der Fall der transnationalen Minderheit der Sinti und Roma in Europa	267
<i>Wolfgang Heuer</i>	
 TEIL III ANTIZIGANISMUS IN DER SOZIALEN ARBEIT	
„... und dann heißt es, eure Kinder machen die Inklusion kaputt“ Antiziganismus in pädagogischen Handlungsfeldern	283
<i>Erika Schulze</i>	
Antiziganismus – Thema (kritischer) Sozialer Arbeit?! Ein Wohnzimmergespräch	301
<i>AKS-Autor*innenkollektiv</i>	
Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit, nicht antiziganistisch zu sein	329
<i>Wolfram Stender</i>	
 Autorinnen und Autoren.	 349

Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘ nach 1945

Zur Einleitung

Wolfram Stender

*„In whichever way Roma are described as ‚the Roma‘
or ‚the Gypsies‘, the fault remains theirs.“*
Herbert Heuß 2015, S.97

Fast vergessen ist heute, dass nach dem Zusammenbruch des „real existierenden Sozialismus“ eine ethnonationalistische Welle der Gewalt über die größte Minderheit Europas hereinbrach, deren Ausmaß das „European Roma Rights Centre“ von der „größten Katastrophe für Roma seit dem Holocaust“ sprechen ließ (Auer 2009, S. 251). In Reaktion auf die daraus resultierenden Fluchtbewegungen machte sich überall auf dem Kontinent ein neuer Anti-Roma-Rassismus breit, in dem eine mehr als fünfhundert Jahre alte Ressentimentstruktur fortlebt. Diesen geschichtlichen Zusammenhang muss begreifen, wer die Situation der europäischen Roma begreifen will. In den auf das „Roma-Problem“ fixierten politischen Debatten aber wird nichts begriffen. Es gehört zu den unbearbeiteten Erblasten des vergangenen Jahrhunderts, dass ein Erschrecken darüber ausblieb, dass Antiziganismus¹ kein

-
- 1 Isidora Randjelović trifft es sehr gut, wenn sie schreibt, „das Fehlen angemessener und spezifischer Begriffe (ist) Teil des Gewaltverhältnisses“ (Randjelović 2014, S. 6). Keiner der vorhandenen Begriffe kann wirklich überzeugen. Der Begriff „Antiziganismus“, den die meisten Autor_innen in diesem Band präferieren, ist zuerst aus der Perspektive der als „Zigeuner“ stigmatisierten und ausgegrenzten Minderheit formuliert worden (vgl. Holler 2015) und hat heute die größte Verbreitung unter den wenigen, die sich überhaupt mit dem Phänomen wissenschaftlich beschäftigen. Der Begriff impliziert die projektive Struktur des Gewaltverhältnisses (vgl. Fings 2012, S. 29; End 2013a). Es wird allerdings kritisiert, dass er in falscher Analogie zum Begriff des Antisemitismus gebildet wurde (z. B. Margalit 1996; Heuß 1996; Zimmermann 2007a) und sich von der verletzenden und erniedrigenden Bezeichnung „Zigeuner“ ableitet, also das Stigmawort weiter transportiert (Randjelović 2014; zu weiteren Kritikpunkten vgl. Quicker 2013). „Antiromaismus“ ist ebenfalls aus der Perspektive derer, die dieser spezifischen Form

vormodernes Relikt darstellt, sondern die moderne Gesellschaft wie ein Schatten begleitet. Nach dem Massenmord an den Sinti und Roma² dauerte es fast ein halbes Jahrhundert, bis sich wissenschaftliche Untersuchungen der gesellschaftlichen Dimension des Phänomens öffneten. Zur Kenntnis genommen wurden sie kaum. Die gesellschaftsgeschichtliche Genese des Porajmos³ blieb im öffentlichen Bewusstsein genauso unbekannt wie die gesellschaftliche und psychische Funktion antiziganistischer Gewalt.

Roma sind tatsächlich *Europe's most hated*. Alle Umfragen zeigen, dass es kein europäisches Land gibt, in dem nicht ein signifikanter Anteil der Bevölkerung eine latent bis offen ablehnende Haltung gegenüber der Minderheit einnimmt (ADS 2014, S. 164ff.). Dabei trifft es vor allem die vor rassistischer Gewalt und sozialer Exklusion fliehenden Romnija und Roma aus Südosteuropa. Sie sind die Scapegoats im europäischen Migrationsgeschehen. Keine Gruppe steht in der völkischen Pyramide alltagsrassistischer Weltwahrnehmung tiefer als sie. Das ist in Deutschland nicht anders als überall in Europa. Anders aber ist die politisch-psychologische Kons-

rassistischer Gewalt ausgesetzt sind, formuliert worden (Marjanovic 2009; Demirova 2013). Dieser Begriff transportiert zwar nicht das „Zigeuner“-Stigma, gleichwohl wird kritisiert, dass er das Phänomen auf eine „Anti“-Haltung, eine Feindschaft gegen „Roma“ verengt und den gesellschaftlichen Konstitutionszusammenhang der Gewalt verkennt. Der Begriff „Gadje*-Rassismus“ (Fernandez 2015, S. 151) hingegen dreht den Spieß um und macht die Normalität rassifizierender gesellschaftlicher Verhältnisse sichtbar. Der Begriff „ziganistischer Rassismus“ (Arndt 2012, S. 28) für die historische Phase, in der die rassistische Variante des „Zigeuner“-Stigmas dominant war, und der Begriff „Anti-Roma-Rassismus“ für die historische Phase, in der an die Stelle der stigmatisierenden „Zigeuner“-Konstruktion das Feindbild „Roma“ tritt und Rom_nija den rassistischen Praxen der ‚Romaisierung‘ ausgesetzt sind, haben den Vorteil, dass sie an der rassistischen Funktion der Interpellation nicht den geringsten Zweifel lassen, ohne das Spezifische dieses Rassismus zu nivellieren.

- 2 Das von der Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma eingeführte Wortpaar „Sinti und Roma“ als politische Selbstbezeichnung ist im hegemonialen Diskurs in das erfahrungslose Klischeewort „Sintiundroma“ verkehrt worden, das den Unterschied zwischen den Gruppen nivelliert und Sinti erneut exterritorialisiert (vgl. Randjelović 2007, S. 273). In der Instrumentalisierung als „politisch korrekter Platzhalter für die Bezeichnung ‚Zigeuner‘“ (End 2013a, S. 53) verdeckt das Syntagma nicht nur die politische und gesellschaftsgeschichtliche Vielfalt und Heterogenität der Minderheit, sondern übernimmt die Funktion der Beschimpfung, gegen die sich die Selbstbezeichnung gerade zur Wehr setzt. Ähnlich verhält es sich mit dem international gebräuchlichen Oberbegriff „Roma“. Zu dem unausweichlichen Dilemma hegemonialer Benennungspraxen, die auch diese mehrheitlich von Gadje verfasste Publikation kennzeichnet, vgl. Butler 1998, Randjelović 2014.
- 3 Das Romanes-Wort Porajmos, Porrajmos oder auch Pharrajimos bezeichnet den NS-Völkermord an den Sinti und Roma Europas.

tellation, in der sich der Rassismus in dem Land fortsetzt, das den organisierten Völkermord zu verantworten hat. „Die mächtige Gewalt der Abwehr des gesamten Schuldzusammenhangs der Vergangenheit“ (Adorno 1962, 361f.) affizierte auch die Form des gesellschaftlichen Umgangs mit der Minderheit der Sinti und Roma nach 1945 und wirkt bis heute fort.

Postnazistischer Rassismus: die 1950er und 1960er Jahre

Wenn Adornos Warnung, dass das Nachleben des Nationalsozialismus *in* der Demokratie potentiell bedrohlicher sei als das Nachleben faschistischer Tendenzen *gegen* die Demokratie, eines Beweises bedurft hätte, die frischgebackenen Demokrat_innen im postnazistischen Deutschland erbrachten ihn in so unübertrefflicher Weise, dass kein weiterer je nötig gewesen wäre. Wo immer die wenigen überlebenden Sinti und Roma nach der Befreiung in ihre Heimatsorte zurückkehrten, schlug ihnen die gleiche ressentimentgeladene Ablehnung aus der Bevölkerung entgegen wie vor 1945. Kaum eine Spur von Scham oder gar Selbstbesinnung bei den eben noch mit Angriffskriegen und Massenmord beschäftigten „Volksgenossen“, stattdessen wütende Aufforderungen an die Behörden, gegen die „Zigeunerplage“ vorzugehen (vgl. Margalit 2001, S. 83ff.; Reuss 2015, S. 175ff.; auch Winter in diesem Band). Bis in die Spitzen kommunaler Verwaltung fanden die Invektiven dieser Wutbürger_innen weit geöffnete Ohren⁴. Sofort nach Kriegsende wurde in deutschen Städten schon wieder über neue Verordnungen zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ nachgedacht.⁵ Erneute Abschreckung bis hin zur Vertreibung hieß

4 Die Affäre Magolsheim im Jahr 1957 ist beispielhaft für das Zusammenspiel von ‚Antiziganismus von unten‘ und kommunaler Politik in der Nachkriegszeit: In einem vorher mit dem Bürgermeister abgesprochenen Akt der Selbstjustiz verhinderten Bürger der Gemeinde Magolsheim den Zuzug einer Sinti-Familie, indem sie das für die Familie vorgesehene Haus in der Nacht vor dem Einzug dem Erdboden gleichmachten (vgl. Margalit 1996, S. 14ff.).

5 So erwog man z. B. in Hannover allen Ernstes Himmlers Runderlass „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938, der vorsah, „die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen“, wieder in Kraft zu setzen (vgl. Margalit 2007, S. 486; Baaske u. a. 2012, S. 39). Himmlers Erlass kann im Anhang des als Dissertation verfassten Buchs „Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat“ von Hans-Joachim Döring nachgelesen werden, das allerdings selber ein Paradebeispiel für die Exkulpationstechniken des sekundären Rassismus wie auch für die bruchlose Fortsetzung von Teilstücken der NS-Rasseideologie in der Wissenschaft abgibt, vgl. Döring 1964, S. 197ff.

das Handlungsprinzip in westdeutschen Kommunalverwaltungen gegenüber den durch Nazi-Terror und KZ-Haft physisch und psychisch gebrochenen Menschen in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten (vgl. Widmann 2001, S. 35ff.). Dies war nicht nur auf personelle Kontinuitäten in den Behörden zurückzuführen, gleichwohl es zweifellos zu den abscheulichen Details des Postnazismus gehört, dass sofort nach 1945 ehemaliges SS-Personal schon wieder mit der polizeilichen Erfassung der überlebenden Sinti und Roma beschäftigt war. Die Kontinuität mit der NS-Zeit reichte über die Form polizeilicher Sonderbehandlung, die behördliche Weiterbenutzung der Akten der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ des ehemaligen „Reichsgesundheitsamts“ bis hin zur Verwendung der den KZ-Lagersinsassen von der SS in die Haut eingebrannten Zählnummern für die polizeiliche Karteiführung. Sprachlich versteckt bestand sie auch auf institutioneller und gesetzlicher Ebene. So wurde die bereits 1946 wieder eingeführte und bis 1965 bestehende „Nachrichtenstelle für Zigeuner“ in Bayern, in der die Tradition der seit dem Kaiserreich bestehenden „Zigeunerpolizei“ fortgesetzt wurde, in „Nachrichtensammel- und Auskunftsstelle über Landfahrer“ umbenannt. Und die erst 1970 aufgehobene, grundgesetzwidrige „Bayerische Landfahrerordnung“, die der bayerische Landtag 1953 beschloss, war faktisch eine Fortsetzung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ aus dem Jahr 1926 (vgl. Zülch 1980, S. 80). Andere Bundesländer gingen vorsichtiger vor und hielten den verfassungsgemäßen Grundsatz der Rechtsgleichheit und des Verbots diskriminierender Sondergesetze gegen Minderheiten formal ein. Gleichwohl setzten sich Formen staatlicher Diskriminierung überall in der Bundesrepublik fort (vgl. Spitta 1989; Djurić 1996, S. 209ff.; Wippermann 1997, S. 183ff.).

Auch im neu gegründeten „Arbeiter- und Bauernstaat“ war die Situation für Sinti und Roma keineswegs besser. Der Völkermord wurde auch in der DDR nahezu totgeschwiegen. Eine öffentliche Auseinandersetzung über die gesellschaftlichen Konstitutionsbedingungen des Antiziganismus war genauso unerwünscht wie im kapitalistischen Westen. Herrschaftsfunktional bestand in der Bekämpfung des so genannten „Asozialen“-Problems eine ebenso zentrale wie selten thematisierte Ost-West-Allianz. Das kulturell tief verankerte Phantasma vom „Zigeuner“ als parasitärer Misfit war für das sozialistische Arbeits- und Disziplinierungsregime genauso unverzichtbar wie für das kapitalistische. Durch keine Bürgerrechtsbewegung irritiert lebten die Stereotype von der Faulheit, Disziplinlosigkeit und Kriminalität der „Zigeuner“ im Alltag der „Helden der Arbeit“ bis zum Untergang des Regimes in brutaler Offenheit fort (vgl. Gilsenbach 1993). Die antiziganistische Rhetorik, deren sich der gewalttätige Mob am Sonnenblumenhaus in Rostock-Lichtenhagen 1992 bediente, machte dies post festum noch einmal ganz deutlich. Die Geschichte der staatlichen Anerkennungsverweigerung lief in der DDR aber weniger

offensichtlich als im Westen. Sinti und Roma wurden als „Opfer des Faschismus“ anerkannt. Allerdings mussten sie auch in der DDR nachweisen, dass sie aus „rassischen“ und nicht aus Gründen der „Asozialität“ verfolgt worden waren. Gelang ihnen dies trotz vielfacher Hindernisse, wurden sie dennoch im Vergleich zu den politischen „Kämpfern gegen den Faschismus“ schlechter gestellt. Es gab in der DDR eine über den Mythos vom Antifaschismus begründete Opferhierarchie, in der Arbeiter und Kommunisten ganz oben, Sinti und Roma am unteren Ende standen (Baetz, Herzog, Mengersen 2007; Wippermann 2012, S. 49f.). So setzte sich die Nichtanerkennung und Diskriminierung der vermutlich nur wenigen hundert Sinti und Roma, die noch in der DDR lebten⁶, keineswegs nur – wie manchmal behauptet wird⁷ – in der Alltagskultur, sondern auch auf staatlicher Ebene fort. Für beide deutsche Nachkriegsstaaten trifft die Beobachtung Romani Roses zu, dass die Minderheit zwar „nicht mehr vergast oder erschossen“, aber auch weiterhin „erniedrigt, gedemütigt und diskriminiert“ wurde (Rose 1980, S. 15).

Adornos Befürchtung eines Nachlebens des Nationalsozialismus bezog sich allerdings weniger auf die Ebene staatlicher Diskriminierung als auf die politisch-psychologische Position, in der sich die Mehrheit der deutschen Bevölkerung nach dem Krieg befand. Viele hatten die bedingungslose Kapitulation Deutschlands nicht als Befreiung, sondern als Niederlage und damit, psychologisch betrachtet, als tiefe persönliche Kränkung erlebt. Hatten der völkische Nationalismus, der Mythos der „Volksgemeinschaft“ und der Wahn der „Herrenrasse“ die auf den „Führer“ projizierten Größenphantasien vieler Einzelner in ungeahnte Höhen getrieben, so war der kollektive Narzissmus mit der Niederlage Nazi-Deutschlands zwar objektiv „aufs schwerste geschädigt worden“ (Adorno 1959, S. 563). Da aber alle Indikatoren, die auf ein Zerbrechen der kollektiven Identifikationen hätten hindeuten können, nach 1945 fehlten – weder waren Anflüge von Panik noch von Depression bei den ehemaligen „Volksgenossen“ zu beobachten (Mitscherlich, Mitscherlich 1967) –, war davon auszugehen, dass diese „insgeheim, unbewußt schwelend und darum besonders mächtig“ (Adorno 1959, S. 564) fortbestanden. Zu erwarten war, „dass der beschädigte kollektive Narzissmus darauf lauert, repariert zu werden, und nach

6 Die Zahl ist umstritten. Während Baetz, Herzog, Mengersen (2007, S. 11) von „rund 300 Sinti“ ausgehen, spricht Wippermann von „einigen tausend Sinti und Roma“, die noch in der DDR lebten (vgl. Wippermann 1999, S. 105).

7 Wippermann vertritt die These, dass „von einer Diskriminierung der Sinti und Roma in der DDR keine Rede sein (konnte)“ (Wippermann 2015, S. 99). Dass es Diskriminierung gab, kann man z. B. bei Gilsenbach (1993, S. 276ff.) nachlesen, der dies u. a. am Beispiel der praktischen Folgen des Paragraph 249 des Strafgesetzbuches der DDR – dem sog. „Asozialen“-Paragraphen – nachweist. Zur Diskriminierung der Sinti und Roma in der DDR vgl. auch Baetz, Herzog, Mengersen 2007.

allem greift, was zunächst im Bewusstsein die Vergangenheit in Übereinstimmung mit den narzisstischen Wünschen bringt, dann aber womöglich auch noch die Realität so modelt, dass jene Schädigung ungeschehen gemacht wird“ (ebd., S. 564). Dass Adornos politisch-psychologische Überlegungen keineswegs aus der Luft gegriffen waren, zeigten die Forschungsbefunde des „Gruppenexperiments“⁸, das das Frankfurter Institut für Sozialforschung mit dem Ziel einer möglichst alltagsnahen Ermittlung des politischen Bewusstseins der westdeutschen Bevölkerung im Winter 1950/51 durchführte. Im qualitativen Auswertungsteil dieses Forschungsprojekts gelang es Adorno, den Formwandel von völkischem Nationalismus, modernem Antisemitismus und kontinentalem Rassismus in statu nascendi nachzuzeichnen. Nichts davon war nach 1945 einfach verschwunden, aber alles musste der neuen historischen Situation angepasst werden. Als Titel seiner Studie wählte er jenes Begriffspaar, das eine Schlüsselposition in der Analyse der postnazistischen Konstellation einnahm: *Schuld und Abwehr* (Adorno 1955)⁹.

Schuldabwehr kennzeichnete die postnazistische Konstellation als Ganze. Sie war keineswegs nur für die Form des sekundären Antisemitismus¹⁰ bestimmend, sondern affizierte auch den Umgang der deutschen Mehrheitsbevölkerung mit der Minderheit der Sinti und Roma. Dies jedenfalls ist die These, die Karola Fings am historischen Material zu belegen versucht. Beispielhaft zitiert Fings aus einem Zeitungsartikel über die Geschichte der deutschen Sinti aus dem Jahr 1958: „Zwischendurch mussten sie [die Sinti; ws] ins Konzentrationslager“ (Fings 2015, S. 148). Angesichts der Dimensionen des Verbrechens waren Verharmlosungen dieser Art, die sich im Nachkriegsdeutschland auf allen gesellschaftlichen Ebenen abspielten, durch eine so offensichtliche Realitätsferne gekennzeichnet, dass sich der Historike-

8 Im „Gruppenexperiment“ genannten Forschungsprojekt des Frankfurter Instituts für Sozialforschung wurden u. a. 121 Gruppendiskussionen mit insgesamt 1.635 Personen aus allen Bevölkerungsschichten durchgeführt (Pollock 1955).

9 Der Zusammenhang von Nationalismus und Schuldabwehr war für Adorno evident. Je stärker das nationale Identifikationsbedürfnis, desto heftiger die Schuldabwehraggression: „Es handelt sich meist um den Versuch, die eigene überwertige Identifikation mit dem Kollektiv, zu dem man gehört, in Übereinstimmung zu bringen mit dem Wissen vom Frevel: man leugnet oder verkleinert ihn, um nicht der Möglichkeit jener Identifikation verlustig zu gehen, welche es Unzähligen psychologisch allein erlaubt, über das unerträgliche Gefühl der eigenen Ohnmacht hinwegzukommen“ (Adorno 1955, S. 150).

10 Zum Begriff des sekundären Antisemitismus vgl. Adorno 1962, S. 362; Rensmann 1998, S. 231ff.; Stender 2011. Der Begriff geht auf Peter Schönbach zurück, der ihn in der kleinen empirischen Studie „Reaktionen auf die antisemitische Welle im Winter 1959/1960“ (Schönbach 1961) verwendete, um die am Material zu beobachtende Tendenz der *nachträglichen Rechtfertigung des vergangenen Antisemitismus* zu bezeichnen (ebd., S. 80).

rin die Zuhilfenahme psychoanalytisch-sozialpsychologischen Erklärungswissens aufdrängt. In Zeitungsartikeln, im behördlichem Schriftverkehr, in Gerichtsakten, Fachzeitschriften und Buchpublikationen – überall finden sich, so Fings, die gleichen Mechanismen der Schuldabwehr: Formen der Bagatellisierung, wenn etwa von „legitimer Kriminalprävention“ gesprochen wird, wo es um rassistische Verfolgung geht; Strategien der Verdunkelung, wo es um NS-Verbrechen geht; Techniken der erneuten Stigmatisierung der Opfer; Formen der Schuldumkehr, wenn die Schuld nicht bei den Mördern, sondern bei den Ermordeten gesucht wird. Ohne dass Fings diesen Zusammenhang herstellt, ist die Übereinstimmung ihrer Analyse mit Adornos Auswertung des „Gruppenexperiments“ frappierend¹¹. Allerdings gibt es eine bemerkenswerte Perfidie in der Abwehr der Erinnerung an den Völkermord an den Roma und Sinti. Fings nähert sich dieser in einer politisch-psychologischen Hypothese, die sie als Frage formuliert: „Angesichts der nachhaltigen Stigmatisierung von Sinti und Roma lässt sich sogar die Frage stellen, ob nicht darin auch eine Schuldabwehr gegenüber der jüdischen Bevölkerung versteckt ist. Entlud sich gegenüber den nicht protegierten Sinti und Roma unbewusst die Abwehr gegenüber der niederdrückenden Schuld eines millionenfachen Mordes? Holte man hier nach, was gegenüber jüdischen Opfern und Überlebenden offen zu sagen nicht opportun war?“ (ebd., S. 159). Fings vermutet, dass die Heftigkeit der Empathieverweigerung und der fortgesetzten offenen Ablehnung gegenüber Sinti und Roma durch eine Verschiebung der Aggression, die eigentlich den Juden galt, zustande kam. Diese Annahme einer auf Sinti und Roma verschobenen antisemitischen Schuldabwehraggression findet sich auch bei Klaus-Michael Bogdal: „Unbewusst sucht sich nicht selten der gewöhnliche Antisemitismus, der öffentlich nicht mehr geäußert werden kann, im Zigeunerhass ein Ventil“ (ders. 2011, S. 408).

Wie immer es sich damit verhalten mag, richtig an der These von Fings ist, den Antiziganismus nicht zu isolieren, sondern den Zusammenhang zu sehen, und zwar auch mit Blick auf die Schuldabwehraggression, die ja mindestens zu Anteilen den von Freud analysierten Gesetzen des Unbewussten – etwa der Verschiebung und der Verdichtung – unterliegt. Tatsächlich konnte gegenüber Juden und Jüdinnen öffentlich nicht mehr alles gesagt werden. Hatten die Nazis „den Juden“ zum absoluten Weltfeind und Inbegriff des Bösen erklärt, die Vernichtung aller Juden

11 Und auch bei Adorno war es bekanntlich das ‚Material‘, das eine Zuhilfenahme psychoanalytischen Erklärungswissens geradezu erzwang: „Für Mechanismen wie Projektion, Reaktionsbildung, verdrängtes Schuldgefühl, die allesamt in die Zone der Abwehr des Unbewußten durch das Ich gehören, wurden nicht nur vereinzelte Belege beigebracht, sondern wir stießen ohne Unterlaß auf Sachverhalte der subjektiven Meinung und Meinungsbildung, die durch ihren Widerspruch zur objektiven Realität, ihren irrationalen Charakter, geradezu den Gebrauch solcher Begriffe herbeizitierten“ (Adorno 1955, S. 136).

nicht nur zum heilsbringenden Ziel erkoren, sondern auch unter Anwendung hoher bürokratischer und industrieller Organisationsrationalität durchzuführen versucht, so war in Reaktion auf dieses beispiellose Verbrechen¹² der weltanschauliche Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik nicht mehr zugelassen. Er war damit nicht verschwunden¹³, aber es mussten versteckte Äußerungsformen gefunden werden. Es entstand jene eigentümliche Doppelstruktur aus öffentlichem Krypto- und nicht-öffentlichem Alltagsantisemitismus, die die politisch-psychologische Konstellation des Antisemitismus in der Bundesrepublik lange Zeit kennzeichnete und heute die Form eines auf Israel bezogenen Antisemitismus, eines – wie Monika Schwarz-Friesel und Yehuda Reinharz (dies. 2013) es formulieren – „Anti-Israelismus“ angenommen hat. Dies war beim Antiziganismus anders. Da auch auf Seiten der Alliierten der Völkermord an den Sinti und Roma als *quantité négligeable* abgetan wurde, bestand ein der anti-antisemitischen Norm vergleichbares Kommunikationsverbot für ihn nach 1945 nicht. Im öffentlichen, vor allem aber im halb-öffentlichen Raum der Behörden und politischen Institutionen waren Verbalmanifestationen rassistischer Stigmatisierung von Sinti und Roma nach wie vor keine Seltenheit (vgl. Margalit 1996, S. 7; ders. 2001, S. 185ff.; Greußing 1979, S. 192ff.). Aus dieser Differenz, die durch die Gegensätzlichkeit der dominanten Projektionsinhalte von Antisemitismus und Antiziganismus noch eine Verstärkung erfuhr¹⁴, folgte die besondere Perfidie im Umgang mit der Minderheit im Nachkriegsdeutschland, die aus Sicht der Betroffenen als „zweite Verfolgung“ (Greußing 1979, S. 192) wahrgenommen wurde. Sie bestand darin, dass nicht etwa nur die Mitschuld am Verbrechen, sondern überhaupt die Tatsache geleugnet wurde, dass es sich um ein Verbrechen handelte. Diese Leugnung bildet den Kern des spezifischen sekundären Rassismus gegenüber Sinti und Roma, den Arnold Spitta zutreffend als „postnazistischen Rassismus“ (Spitta 1979, S. 167) bezeichnet hat.

Für diesen Rassismus gibt es kein besseres Beispiel als das Grundsatzurteil des obersten Gerichts der Bundesrepublik vom 7. Januar 1956. Der Bundesgerichtshof wies damals Entschädigungsansprüche mit dem Argument zurück, dass es sich bis zum so genannten Auschwitz-Erlass im Dezember 1942 und der anschließenden Deportation von 23.000 Sinti und Roma ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau

12 Zur Singularität der Shoah vgl. auch Messerschmidt in diesem Band.

13 Wie massiv die Ressentiments auch nach 1945 waren, zeigte sich in den antisemitischen Attacken, denen die die fast 200.000 jüdischen Displaced Persons in Deutschland ausgesetzt waren (vgl. Benz 2015, S. 143ff.).

14 Im Unterschied zum Antisemitismus, bei dem Über-Ich-Projektionen eine wichtige Rolle spielen, fungierte das durch Es-Projektionen bestimmte „Zigeuner“/„Roma“-Phantasma nie als externalisierte moralische Instanz – ein für die Spezifik der Schuldbabwehrdynamik wesentlicher Punkt (vgl. auch Winter in diesem Band).